

# REKOGA

Die Autokrankenversicherung

## Reifenversicherung

Vertragsunterlagen  
zur Reifenversicherung

**Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)****1. Identität des Versicherers**

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln  
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474  
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

**2. Ladungsfähige Anschrift**

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln  
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N.Schlegel, Jürgen Wörner.  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

**3. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Kreditversicherung sowie der substitutiven Krankenversicherung.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

**Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 4 bis 8)****4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung****a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (RVRE-ABRK 311), im Folgenden ABRK genannt. Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

**b) Art, Umfang, Fälligkeit**

Der Versicherer leistet im Versicherungsfall eine anteilige Geldleistung als Ersatz für die Anschaffung eines neuen Reifens oder die Reparatur des versicherten Reifens (siehe § ABRK). Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach § 3 ABRK (Versicherte Gefahren) und § 4 ABRK (Entschädigung und Selbstbehalt).

**c) Erfüllung der Leistung des Versicherers**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Wird die fällige Entschädigung nach Ablauf von zwei Wochen schuldhaft nicht geleistet, ist diese seit Fälligkeit zu verzinsen.

**5. Gesamtpreis der Versicherung**

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlweise inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Versicherungsantrag zu entnehmen.

**6. Zusätzlich anfallende Kosten**

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens.

**7. Einzelheiten der Zahlung**

Der erste oder einmalige Beitrag ist -unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts- unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen (siehe § 6 ABRK).

**8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

**Informationen zum Vertrag (Nrn. 9 bis 15)****9. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir die Annahme des Antrages in Textform erklären. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichteinlösung nicht zu vertreten haben.

**10. Widerrufsbelehrung****Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucher),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die EUROPA Versicherung AG

per Post: Piusstr. 137 in 50931 Köln, per Fax: 02 21 57 37 466

per E-Mail an: [sach-betrieb@europa.de](mailto:sach-betrieb@europa.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der

Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Beitrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$\text{Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat} \times \frac{1/360 \text{ des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend } 1/180, 1/90 \text{ bzw. } 1/30 \text{ des Zahlbeitrags)}}{1}$$

Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2****Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### 11. Laufzeit des Vertrages

Die mögliche Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen.

#### 12. Kündigungsrecht und Vertragsstrafen

Die wesentlichen Regelungen zur Vertragsbeendigung / zu den Kündigungsmöglichkeiten sind in § 4 bis § 7 der ABRK geregelt.

#### 13. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen entfällt

#### 14. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung. Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand sind in § 12 ABRK vermerkt.

#### 15. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

#### Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 16 bis 17)

#### 16. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten. Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren / Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmannes für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht, ein Gericht anzurufen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Verbraucher, die diesen Vertrag (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

#### 17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

### A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch ggf. für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis. Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die umseitigen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

#### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

#### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

##### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

##### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

##### 3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

##### 4. Ausübung der Rechte

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

##### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

### B) Datenschutzhinweise

#### 1. Datenschutzhinweise des Versicherers

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzgesetz zustehenden Rechte unter dem Abschnitt "Datenschutzhinweise" (DSH-311) im Anschluss an die Allgemeinen Bedingungen (ABRK) auf den Folgeseiten und, wie auch weitere Informationen zum Datenschutz, unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).

#### 2. Datenschutzhinweise des Vermittlers

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherungsvermittler, REKOGA AG, unter [www.rekoga.de/datenschutz](http://www.rekoga.de/datenschutz).

### C) Weitere Informationen

#### Informationen zu den Versicherungsbedingungen

Es werden die Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (ABRK), RVRE-ABRK 311, gemäß den erhaltenen Vertragsinformationen für den beantragten Versicherungsschutz Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Unternehmen:  
EUROPA Versicherung AG  
Deutschland

Produkt:  
Reifenversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Vertragsinformation inklusive der Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (ABRK)). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

RV-IPID-310

Es handelt sich um eine Reifenversicherung. Sie sichert Sie ab vor finanzielle Risiken bei Reifenschäden im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die unter § 3 der ABRK aufgeführten versicherten Gefahren:

##### Reifenversicherung

- ✓ Einfahrschäden (durch spitze Gegenstände, wie Nägel, Schrauben, Glas, etc.)
- ✓ Anfahrtschäden (Beispielsweise durch Bordsteinkanten)
- ✓ Vandalismusschäden (nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte) nur in Verbindung mit polizeilicher Dokumentation

##### Versicherungssumme

- ✓ Ersetzt werden gestaffelt nach der Restprofiltiefe des versicherten Reifens anteilig die Kosten für die Anschaffung eines neuen, baugleichen Reifens. Alternativ ersetzt werden die Kosten für die Reparatur des Reifens. Der maximale Erstattungsbetrag innerhalb der Versicherungsdauer beträgt 500,- € (inkl. MwSt.). Weitere Details finden Sie unter § 4 der ABRK.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Arbeitslohnkosten z.B. für Montage und Wuchten des Reifens werden nicht erstattet.
- ✗ Materialkosten, z.B. für Ventile oder Wuchtgewichte werden nicht erstattet.
- ✗ Folgekosten (z.B. Fracht-, Abschlepp-, Leihwagen-, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung), Schäden an den Felgen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
  - ! Vorsätzlich oder durch Unfall herbeigeführte Schäden.
  - ! Schäden für die ein Dritter (z.B. als Hersteller, Lieferant, Veräußerer) eintritt oder einzutreten hat.
  - ! Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß.
  - ! Schäden, z.B. optische Mängel, die die Verkehrssicherheit des Reifens nicht gefährden.Weitere Details finden Sie unter § 3 der ABRK.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug mit den versicherten vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt der Versicherungsschutz für ganz Europa in den geographischen Grenzen.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen die vom Reifenhersteller vorgegebenen Vorschriften, insbesondere zur Traglast und zum Reifendruck, einhalten. Sie dürfen die Reifen keinen übermäßigen Belastungen aussetzen und keine Änderung der herstellereitigen technischen Konstruktion, beispielsweise Nachschneiden des Profils, vornehmen. Weitere Details finden Sie unter § 3 der ABRK.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen. Informationen zu den Pflichten im Schadenfall finden Sie unter § 6 der ABRK.



#### Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen.

Wenn Sie weitere Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen den Zeitpunkt mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, diese von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Für den Fall, dass die Versicherung für eine festgelegte Laufzeit abgeschlossen wurde, endet der Vertrag mit dem im Vertragsdokument bestimmten Zeitpunkt, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

**§1 Gegenstand der Versicherung**

Der Fahrzeughalter /Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG \* -handelnd durch die REKOGA AG\*\*- aufgrund des Kaufes fabrikneuer Reifen bei einem REKOGA-Partnerbetrieb, eine Versicherung für den bzw. die erworbenen Reifen.

**§2 Umfang der Versicherung**

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Reparatur des defekten Reifens oder zur Anschaffung des baugleichen neuen Reifens.

Nicht versicherbar sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurier- oder Zustelldienstes genutzt werden.

**§3 Versicherte Gefahren**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Glassplitter sowie auf Anfahrerschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschaden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkseinstellungen, falschen Reifendruck oder unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst zugehörigen Übungsfahren, Off-Road-Fahrten, etc.);
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei einem REKOGA-Partnerbetrieb gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadensvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Unfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

**§4 Umfang und Leistung der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Scha-

den im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei einem REKOGA-Partnerbetrieb als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffel ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

ab 8 mm	100 %	ab 5 mm	40 %
ab 7 mm	80 %	ab 4 mm	30 %
ab 6 mm	60 %	ab 3 mm	10 %

Ausschließlich für den Fall, dass die versicherten Neureifen herstellungs- oder konstruktionsbedingt zum Zeitpunkt des Verkaufes eine Profiltiefe von weniger als 8 mm aufweisen, gilt folgende, abweichende Erstattungsregelung:

Der ermittelte Grad der Abnutzung -in Prozent- des versicherten, defekten Reifens, wird analog im Rahmen der Kostenerstattung für den Erwerb des Neureifens in Abzug gebracht, gemäß folgendem Beispiel:

Profiltiefe des Neureifens bei Kauf: 6 mm  
 Profiltiefe des Reifens bei Schadeneintritt: 4,5 mm  
 Resultierender Abnutzungsgrad des versicherten Reifens: 25 %  
 Erstattung des Kaufpreises für den neuen Reifens: 75 %

Mit Unterschreiten einer Mindestprofiltiefe von 2 mm erlischt in diesem Fall der Anspruch auf Kostenerstattung.

Die Ersatzpflicht bezieht sich generell einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Wuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgenommen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens / neuer Reifen ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Falls durch besondere Umstände der neue Reifen nicht bei einem REKOGA-Partnerbetrieb erworben werden kann (z. B. Schadeneintritt im Ausland), darf, nach Zustimmung durch den Versicherer, der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen. Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der neue Reifen erworben wurde, über die festgestellte Profiltiefe des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf des versicherten Reifens sowie für den Ankauf des neuen Reifens vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

## §5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) des versicherten Reifens. Die Reifenversicherung ist mittels Eingabe der Rechnungsdaten in das von REKOGA bereitgestellte Online-Aktivierungstool innerhalb von 14 Tagen nach dem Reifenkauf zu aktivieren.

Die Sorgfaltspflicht für die Rechtzeitigkeit der Aktivierung trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Versicherungsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

## §6 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch den REKOGA - Partner oder einen von REKOGA beauftragten bzw. autorisierten Dritten dokumentiert und bestätigt wurde;
- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
  - die Originalrechnungen für die Anschaffung des neuen und des beschädigten Reifens,
  - die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenanzeige,
  - bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
  - alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und den beschädigten Reifen auf Wunsch an den REKOGA - Partner oder an REKOGA zu übergeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

## §7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte.

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

## §8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

## §9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung (DSH-311), auf den folgenden Seiten sind essenzieller Vertragsbestandteil. Wir bitten Sie daher, diese sorgfältig zu lesen.

### \* Versicherer

**EUROPA Versicherung AG**, Piusstr. 137, 50931 Köln

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),  
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Dr. Helmut Hofmeier,  
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller, Alf N. Schlegel,  
Jürgen Wörner

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz  
Sitz der Gesellschaft: Köln,  
Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474,  
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

### \*\* Dienstleister

**REKOGA AG**, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Vorstand: Norbert Aust  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738

Falls Sie Fragen zu Ihrer Reifenversicherung haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**REKOGA AG** · Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund

Telefon: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 117 · E-Mail: [info@rekoga.de](mailto:info@rekoga.de)

## 1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).

## 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG - Piusstraße 137 - 50931 Köln

Telefon: 0221 5737-200 - E-Mail: [info@europa.de](mailto:info@europa.de).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter [datenschutz@europa.de](mailto:datenschutz@europa.de).

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policerung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) und/oder 9 Abs.2 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,

- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Vermögensgefährdender Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

## 4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

### 4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbandes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbandes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbandes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

### 4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragsnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutz Hinweisen unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz) entnehmen.

### 4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

### 4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und -soweit erforderlich- Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

### 4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

### 4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z.B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

#### 4.7 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

#### 5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und der Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versicherungsgemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z.B. zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, z.B. über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

#### 6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

#### 7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

#### 8. Betroffenenrechte

##### 8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### 8.2 Widerspruchsrecht

**Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).**

#### 8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit

Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211 38424-0

Postfach 20 04 44

Telefax: 0211 38424-10

40102 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

#### 9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z.B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inkl. der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen sowie die Liste der Dienstleister der EUROPA Versicherung AG erhalten Sie unter [www.europa.de/datenschutz](http://www.europa.de/datenschutz).

#### 10. Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung AG	Rechenzentrum, Rechenwesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Compliance, Empfang / Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Sanktions-Compliance, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehnsverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden- / Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Intener Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung